

Unter bestimmten Voraussetzungen werden vom Oberbergischen Kreis Erholungsmaßnahmen für alte Menschen sowie Ferien-, Freizeit- und Erholungsmaßnahmen für Behinderte finanziell unterstützt.

Die sog. Altenerholung ist eine Maßnahme der Altenhilfe nach § 71 SGB XII. Der Oberbergische Kreis und die kreisangehörigen Gemeinden führen keine eigenen Maßnahmen der Erholungsfürsorge für alte Menschen durch. Träger dieser Maßnahmen sind vielmehr die Verbände der freien Wohlfahrtspflege (Arbeiterwohlfahrt, Caritasverband, Deutsches Rotes Kreuz, Diakonisches Werk)

Um die Selbständigkeit und die Selbsthilfebereitschaft der Behinderten und deren Integration in die Gesellschaft zu unterstützen fördert der Oberbergische Kreis – im Rahmen der für diesen Zweck bereit gestellten Haushaltsmittel – Ferien-, Freizeit- und Erholungsmaßnahmen für Behinderte.

Herr Steinhilb, Leiter des Kreissozialamtes, wird im Ausschuss zum geförderten Personenkreis und den Voraussetzungen der Förderung berichten.